

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9972075b-6376-3b58-b46b-8f81d3074b74>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 730 ZPO - Anhörung des Schuldners

In den Fällen des [§ 726 Abs. 1](#) und der [§§ 727 bis 729](#) kann der Schuldner vor der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gehört werden.

